

Das Kambodscha-Tribunal: Späte Gerechtigkeit?

THOMAS HUMMITZSCH

Bernhard Philippe Groslier notierte 1965, dass in Kambodscha »unter einer ruhigen Oberfläche eine wilde Kraft und Grausamkeit schlummert, die jederzeit mit heftiger Brutalität aufflammen kann« (Shawcross 1980: 136). Der französische Archäologe konnte nicht ahnen, dass diese Grausamkeit zehn Jahre später die Form des stalinistischen Terrors der Roten Khmer (RK) annehmen würde, die Kambodscha von 1975 bis 1979 in eine radikalkommunistische Dystopie stürzten. In dieser Zeit kamen mindestens 1,7 Millionen Kambodschaner um.

Dass die Protagonisten des verbrecherischen Regimes um den »Bruder Nummer eins« Pol Pot erst jetzt zur Rechenschaft gezogen werden, lag zunächst an den Umständen des Kalten Krieges. Statt die Roten Khmer zu ächten und sie juristisch zu belangen, erhielten sie diplomatische und militärische Unterstützung von den USA und China, in der Hoffnung, sie würden die 1979 von Vietnam eingesetzte kambodschanische Regierung vertreiben. Erst 1991 wurde in Paris ein Friedensvertrag geschlossen und zwei Jahre später wurde erstmals ein Parlament gewählt. Aufgrund interner politischer Grabenkämpfe wurden aber erst 1997 ernsthafte Verhandlungen über die strafrechtliche Aufarbeitung der Roten-Khmer-Herrschaft aufgenommen, und es sollte weitere sechseinhalb Jahre dauern, bis ein Gesetz zur Einrichtung eines Tribunals in Kambodscha unter Beteiligung internationaler Richter durch das Parlament ratifiziert werden konnte. Seit Juli 2006 arbeiten nationale und internationale Juristen an der Strafverfolgung der Taten der Roten Khmer. Fünf Hauptverdächtige sind inzwischen im Gewahrsam des Tribunals.

Am 12. August 2008 wurde gegen den ehemaligen Direktor des berühmtesten Folterzentrums Tuol-Sleng (S-21), Kaing Guek Ieu alias Duch, vor dem Strafgerichtshof offiziell Anklage erhoben. Ihm werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen vorgeworfen. Der Prozess soll Ende September dieses Jahres beginnen. Außer gegen Duch wird gegen vier weitere inhaftierte Führungsfiguren der Roten Khmer

ermittelt. Es gilt als sicher, dass auch gegen den ehemaligen stellvertretenden Premierminister und Außenminister Ieng Sary und dessen Frau, die ehemalige Sozialministerin Ieng Thirith, sowie gegen Khieu Samphan, den ehemaligen Ministerpräsidenten, und Nuon Chea, den ehemaligen Minister für Parteiideologie und Präsidenten des Zentralratskomitees der Roten Khmer, Anklage erhoben werden wird. Während die Untersuchungsrichter des Tribunals intensiv an der Vorbereitung der Prozesse gegen diese Personen arbeiten, haben nationale sowie Anwälte aus dem Ausland begonnen, die Verteidigung der zukünftigen Angeklagten vorzubereiten.¹

Jahrelange Verhandlungen zwischen den Vereinten Nationen und Kambodscha gingen dem 12. August voraus, und es ist bereits ein Erfolg, dass überhaupt Prozesse stattfinden werden. Das nationale und internationale Ringen um eine strafrechtliche Verfolgung der Verbrechen der Roten Khmer begann im Sommer 1997. Damals baten die beiden kambodschanischen Premiers Hun Sen und Prinz Ranariddh den UN-Generalsekretär Kofi Annan um internationale Unterstützung für die juristische Verfolgung der Verantwortlichen für den Völkermord während der Regierungszeit der RK von 1975 bis 1979. Eine von den UN beauftragte Expertengruppe legte Anan im Februar 1999 einen Bericht vor, in welchem die Bildung eines internationalen Ad-hoc-Tribunals nach dem ruandischen bzw. jugoslawischen Modell sowie die Einrichtung einer Wahrheitskommission, angelehnt an die Erfahrungen in Südafrika, vorgeschlagen wurde. Strafprozesse vor kambodschanischen Gerichten oder ein internationalisiertes Gericht schlossen die Rechtsexperten damals rigoros aus (Fawthroph & Jarvis 2004: 108 ff). Doch bereits im August 1999 drängten einzelne kambodschanische Politiker darauf, dass ein Verfahren nur in Kambodscha vor einem kambodschanischen Gericht stattfinden solle, wo kambodschanisches Recht gelte, und dass internationale Richter maximal unterstützend teilnehmen sollten. Hun Sen forderte daraufhin, die Vereinten Nationen sollten sich unterstützend an Strafprozessen vor kambodschanischen Gerichten oder an einem internationalisierten Gericht in Kambodscha beteiligen, oder aber auf eine Mitwirkung verzichten.

1. Für Aufsehen sorgte die Bekanntgabe, dass der französische Anwalt Jacques Vergés den RK-Ministerpräsidenten Khieu Samphan verteidigen wird. Vergés verteidigte bereits den nationalsozialistischen Kriegsverbrecher Klaus Barbie und den Terroristen Carlos.

Nach zähen Verhandlungen konnten sich beide Seiten auf einen Entwurf einigen, der ein Tribunal in Kambodscha gemäß kambodschanischem Recht, aber mit internationaler Beteiligung vorsah. In den kambodschanischen Gerichten sollten außerordentliche Kammern (Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, ECCC) gebildet werden. Die Strafverfolgung wurde hinsichtlich des Täterkreises und des Tatzeitraums eingegrenzt. Am 10. August 2001 signierte König Sihanouk das Gesetz zur Schaffung der außerordentlichen Kammern. Als bald kam es jedoch erneut zu Diskussionen über Kompetenz, Unabhängigkeit, Neutralität und Objektivität der einzurichtenden Kammern, die im Februar 2002 sogar zur Unterbrechung der Verhandlungen führten. Erst am 6. Juni 2003 wurde das Abkommen von beiden Seiten unterzeichnet.

Eine innenpolitische Blockade nach den Parlamentswahlen 2002 führte dazu, dass das Gesetz zur Einrichtung der Kammern erst am 25. Oktober 2004 verkündet wurde. Im November 2005 wurde der Kambodschaner Sean Visoth zum Vorsitzenden sowie die Chinesin Michelle Lee zur stellvertretenden Vorsitzenden der Verwaltungsabteilung der außerordentlichen Kammern an den Gerichten Kambodschas ernannt. Im Mai 2006 fand die Berufung und im darauf folgenden Juli die Vereidigung der in die Kammern berufenen nationalen und internationalen Richter statt. Eine kontroverse Debatte um die Verfahrensordnung führte zu einer Vertrauenskrise zwischen dem kambodschanischen und internationalen Personal, die erst im Juni 2007 mit der einstimmigen Annahme einer für alle Juristen der ECCC geltenden Geschäftsordnung beendet wurde.

Seit Anfang dieses Jahres arbeiten die Untersuchungsrichter des Tribunals intensiv an der Vorbereitung der anstehenden Prozesse. Strittig ist allerdings, inwiefern man den angeklagten Roten Khmer-Kadern die Verantwortung für die in Kambodscha begangenen Verbrechen eindeutig zuordnen können (Mann 2007: 515). Zum einen gibt es einen hohen Grad an gesellschaftlicher Verstrickung in die Verbrechen; viele Kambodschaner sind sowohl als Opfer als auch als Täter zu betrachten. Darüber hinaus lässt sich die spezifische Form, die die Rote-Khmer-Herrschaft angenommen hat, nur historisch erklären. Bereits vor der Machteroberung der RK war die ehemalige französische Kolonie alles andere als ein friedliches Land.

Die Diktatur der Roten Khmer und ihre Vorgeschichte

Nach der Unabhängigkeitserklärung 1953 errang Prinz Norodom Sihanouk mit seiner neu gegründeten Partei der Sozialistischen Volksgemeinschaft (Sangkum Reastr Niyum) die politische Macht. Sihanouk herrschte »patriarchalisch-autoritär«, ließ Oppositionelle verfolgen und die Presse- und Meinungsfreiheit drastisch einschränken (Peou 2000: 38). Die durch Exilkräfte verstärkten Kommunisten zogen sich aufgrund der politischen Unterdrückung mit ihren Unterstützern in die Wälder im Osten Kambodschas zurück.

Sihanouk setzte offiziell auf Neutralität, versuchte aber gleichzeitig, die Großmächte zum eigenen Vorteil gegeneinander auszuspielen. Am Vorabend des Vietnamkrieges entschloss er sich, die neutrale Position Kambodschas aufzugeben. Während des Vietnamkrieges folgte aus seiner Hinwendung zum kommunistischen Lager die Tolerierung des Rückzugs der nordvietnamesischen Truppen in die Grenzgebiete Kambodschas. Diese eindeutig antiamerikanische Haltung brachte die USA dazu, den Krieg nach der überraschenden »Tet«-Offensive der nordvietnamesischen Armee nach Kambodscha auszudehnen. Der Osten Kambodschas wurde erstmals im März 1969 im Rahmen der »Operation Menu« und danach fortlaufend bis 1973 bombardiert.² Gleichzeitig unterstützten die USA durch ihren Geheimdienst CIA die nationalistischen Kräfte um Verteidigungsminister und Ministerpräsident Lon Nol, der Sihanouk während einer Auslandsreise im Jahr 1970 stürzte.³ Doch das Lon-Nol-Regime zeigte sich noch autoritärer und rücksichtsloser gegenüber Oppositionellen als die Vorgängerregierungen unter Prinz Sihanouk. Darüber hinaus führten die anhaltenden amerikanischen Bombardierungen zu massenhaften Flüchtlingsströmen. Mit dem Flüchtlingselend wuchs rapide die Unterstützung der Roten Khmer durch die Bevölke-

2. Bis 1973 gingen 540 000 Tonnen Bomben auf die östlichen Gebiete Kambodschas nieder. Über drei Millionen Menschen, insbesondere aus den Ostzonen, flohen in die großen Städte, die unversehrt geblieben waren (Peou 2000: 127 ff.).

3. Die amerikanische Regierung verneint bis heute die Beteiligung am Sturz Sihanouks durch Lon Nol. Allerdings präsentierte kürzlich der amerikanische Journalist Tim Weiner Belege, die die Unterstützung Lon Nols durch den amerikanischen Geheimdienst auf Anweisung von Präsident Nixon deutlich machen: »Er [Nixon] wies Helms [CIA-Direktor] an, Lon Nol Tausende von vollautomatischen Gewehren des Typs AK-47 zu schicken (...). Dann wies er die CIA an, dem neuen Führer Kambodschas zehn Millionen Dollar zu übergeben.« (Weiner 2008: 407).

rung, obwohl die von ihnen kontrollierten Gebiete bereits damals als »Experimentierfeld für ihre mörderische Utopie« missbraucht wurden (Stöver 2007: 344). Im Januar 1973 befanden sich mehr als 90 Prozent des kambodschanischen Territoriums unter der Kontrolle der Roten Khmer (Peou 2000: 131), die am 17. April 1975 die Hauptstadt Phnom Penh einnahmen. Dies bedeutete das Ende des Lon-Nol-Regimes und die Geburt der Volksrepublik Demokratisches Kampuchea.

Die Truppen der Roten Khmer, die vor allem aus im Bürgerkrieg (zwangs-)rekrutierten Jugendlichen bestanden, begannen umgehend mit den lebensfeindlichen gesellschaftlichen Umstrukturierungen im Sinne der kommunistischen Agrarutopie ihres Führers Pol Pot. Die Städte, in denen nach den Bombardierungen der zurückliegenden Jahre ein Drittel der Bevölkerung lebte, wurden entvölkert und die Bewohner in Arbeitslager auf dem Land gezwungen. Zehntausende Menschen kamen während der Deportationen der Stadtbevölkerung ums Leben (vgl. Anthony & Barrou 1979). In den ersten Monaten der RK-Diktatur stand die Beseitigung der militärischen und politischen Elite des alten Regimes im Vordergrund. Systematisch wurden dessen Funktionsträger sowie deren Familien an den Stadtausgängen abgefangen und an Ort und Stelle erschossen. Dem Soziologen Michael Mann zufolge handelte es sich dabei um einen »Politizid«,⁴ bei dem »100 000 bis 200 000 Menschen ermordet [wurden], die mit dem Regime Lon Nols in Verbindung gebracht wurden.« An die Verfolgung der politischen Funktionsträger schloss sich die Beseitigung von Personen an, die bestimmten Klassen zugeordnet wurden. Intellektuelle und Gebildete – d. h. jeder, der Lesen und Schreiben konnte oder eine Brille trug – wurden von den Schergen Pol Pots nun konsequent verfolgt. Dabei kamen 52 Prozent aller Hochschulabsolventen und 38 Prozent aller Personen mit höherer Schulbildung ums Leben. Aber auch ein Drittel der Arbeiter und ein Fünftel der Bauern waren unter den Opfern. Diese Zahlen weisen laut Michael Mann auf einen »Klassizid« (andere sprechen von »Soziozid«), also auf die gezielte Zerstörung bestimmter gesellschaftlicher Klassen hin.

Auch die ethnischen Minderheiten wurden systematisch verfolgt (Mann 2007: 503 f). Durch die neue Verfassung des Demokratischen

4. Michael Mann versteht unter »Politizid« die systematische Verfolgung und Beseitigung einer bestimmten politisch definierten Gruppe. Er führt Zahlen an, die die auffallend hohe Todesrate ehem. Armecoffiziere (83 Prozent) und Polizisten (67 Prozent) unter den RK belegen.

Kampuchea von 1976 verloren die Minoritäten ihr Recht auf eine eigenständige Identität. Besonders die vietnamesische Minorität war von den ethnischen Säuberungen betroffen. Landesweit wurden ab 1977 und ab März 1978 insbesondere in der Ostzone »Vietnamesen in Khmerkörpern« (Margolin 1998: 659) verfolgt. Nach Erkenntnissen von Ben Kiernan sind von den im Jahr 1975 in Kambodscha lebenden Volksgruppen alle Vietnamesen, die Hälfte aller Chinesen, 40 Prozent aller Laoten und Thailänder, 36 Prozent der muslimischen Cham-Minderheit und etwa 20 Prozent der Khmer umgekommen (Kiernan 1996: 458). Auch die religiösen Führer wurden – unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit – geplant beseitigt: 90 Prozent der führenden buddhistischen und muslimischen Geistlichen starben während der Herrschaft der RK (Mann 2007: 505). Dem Politizid und Klassizid schloss sich also ein Ethno- bzw. Genozid an.

Zugleich verwandelten die Machthaber das Land in ein nahezu komplett von der Außenwelt abgeschnittenes Zwangs- und Arbeitslager. Die gesamte Bevölkerung wurde in Agrarkommunen zur Arbeit auf den Reisfeldern gezwungen. Die sozialen Strukturen der Familien wurden aufgelöst, indem Männer, Frauen und Kinder getrennt und in unterschiedlichen Arbeitslagern eingesetzt wurden. Die Bedingungen in diesen Agrarkommunen waren lebensfeindlich: »Das völlig von der Außenwelt abgeschnittene Land wird zu einem riesigen Arbeitslager, in dem man auf unterschiedliche Weise umkommen kann – durch die Hinrichtungen natürlich, aber auch durch die auszehrende Arbeit, Gewaltmärsche, Hunger oder Krankheit«, schreibt Jacques Semelin (Semelin 2007: 365). Harald Welzer betont die Singularität der kambodschanischen Massenmorde: »Die Verschiedenheit der Personengruppen, die Massenmorden zum Opfer fielen, steht hier einem Vergleich genauso im Weg wie die Tötungsarten, die in diesem Gesellschaftsexperiment angewendet wurden – sie reichten vom Verhungernlassen über Vernichtung durch Arbeit bis zum Einschlagen der Schädel der Opfer auf eigens vorgesehenen ›killing fields‹« (Welzer 2006: 228).

Als die erwünschten agrarischen Erträge ausblieben, begannen Säuberungen innerhalb des Regimes. Nach und nach wurden in den einzelnen Zonen Offiziere und Soldaten als »Verräter« zunächst denunziert und schließlich eliminiert. Ein besonderes Ausmaß erreichten diese Säuberungen in der an Vietnam angrenzenden Ostzone, wo mehrere Zehntausend Soldaten und Kader sowie deren Familien umgebracht wurden (Kiernan 1994: 192).

Im Dezember 1978 drangen vietnamesische Truppen gemeinsam mit einer in Vietnam aufgebauten kambodschanischen Opposition in Kambodscha ein und stürzten die Regierung Pol Pot. Am 7. Januar 1979 eroberten die vietnamesischen Truppen die menschenleere Hauptstadt Phnom Penh, und die Führungskader der Roten Khmer flohen in den Nordwesten des Landes oder brachten sich in Flüchtlingslagern in Thailand in Sicherheit. Vietnam installierte an der Regierung Exponenten der Exilopposition, die aus geflohenen Intellektuellen und ehemaligen RK-Kadern bestand, darunter der bis heute regierende Ministerpräsident Hun Sen. Das Land wurde in Volksrepublik Kambodscha (PRK) umbenannt.

Damit war die Zeit des stalinistischen Terrors der Steinzeitkommunisten um Pol Pot, der 1,7 Millionen Kambodschanern durch Hinrichtung, Folter, Zwangsarbeit, Unterernährung und Krankheiten das Leben gekostet hatte, vorbei.⁵ Noch im August 1979 fand der weltweit erste Genozid-Prozess in Phnom Penh statt. Pol Pot und Ieng Sary, die beiden obersten RK-Kader, wurden in Abwesenheit des Genozids schuldig gesprochen und zum Tode verurteilt. Das Urteil hatte jedoch nur symbolische Bedeutung.⁶

Die mühsame Konsolidierung nach der Diktatur

Nach Bernd Stöver »waren [es] die Machtverhältnisse und Mechanismen des Kalten Krieges gewesen, die Pol Pot ermöglicht hatten« (Stöver 2007: 347). Zunächst buhlten die Großmächte beider Blöcke um die Gunst des autoritären Regimes von Prinz Sihanouk und verteilten in großem Stil finanzielle und militärische Geschenke. Danach wurde die Machtergrei-

5. Die Opferzahlen während der Herrschaft der Roten Khmer variieren zwischen 500 000 und mehr als drei Millionen. In der wissenschaftlichen Debatte hat sich die Zahl von circa 1,7 Millionen Opfern von Scott Luftglass durchgesetzt (Luftglass 2004: 897 ff).

6. In den achtziger Jahren scheiterten Menschenrechtsgruppen daran, Pol Pot vor den internationalen Gerichtshof in Den Haag zu stellen, da sich Thailand – aufgrund finanzieller Zuwendungen Chinas – weigerte, den RK-Führer auszuliefern (Chandler 1992: 169). Im Jahr 1985 forderte die australische Regierung auf einem Treffen des Verbandes der Südostasiatischen Staaten (ASEAN) ein Verfahren gegen die Pol-Pot-Führung auf internationalem Niveau – ebenfalls erfolglos (Kiernan 1994: 196).

fung der Roten Khmer herbeigeführt, durch die Unterstützung des nationalistischen Lon-Nol-Regimes, durch die US-amerikanische Bombardierung der kambodschanischen Ostzone sowie dadurch, dass sich China und die Sowjetunion bei der Militärhilfe für das Pol-Pot-Regime gegenseitig zu überbieten versuchten.

Der Kalte Krieg bestimmte die Entwicklung in Kambodscha bis zu dessen Ende im Jahr 1990. Mitglieder des UN-Sicherheitsrats konnten ihre Rivalitäten auf dem Rücken der kambodschanischen Gesellschaft austragen, ohne eine direkte Konfrontation fürchten zu müssen (Roberts 2001: 12). Die Volksrepublik China rächte sich durch ihre Unterstützung der Roten Khmer an Vietnam für dessen antichinesischen Sonderweg.⁷ Und unter der Führung der USA verweigerte der Westen im Namen des Kampfes gegen den weltweiten Kommunismus der von Vietnam eingesetzten Regierung die internationale Anerkennung.⁸ Die internationale Gemeinschaft unterstützte die Roten Khmer jedoch im Jahr 1981 bei der Bildung einer angeblich nicht-kommunistischen [!] Regierung im thailändischen Exil. Während die von Vietnam eingesetzte Regierung der »Volksrepublik Kampuchea« isoliert und ohne internationale Hilfe blieb, wurde die Exilregierung (Coalition Government of Democratic Kampuchea, CGDK) der offizielle Ansprechpartner für die UNO. UN-Hilfe kam einzig den nach Thailand geflohenen Kambodschanern – darunter nahezu 40 000 Soldaten der RK – zugute (Roberts 2001: 6 ff).

Ab 1987 trafen sich Prinz Sihanouk seitens der CGDK-Exilregierung und der Premierminister der von Vietnam eingesetzten PRK-Regierung, Hun Sen, um über eine politische Lösung für Kambodscha zu verhandeln. Durch das Ende des Kalten Krieges veränderten sich die internationalen politischen Konstellationen, was sich dynamisierend auf den Verhandlungsprozess auswirkte. Die Sowjetunion kündigte an, ihre Hilfsleistungen für die Truppenpräsenz der Vietnamesen in Kambodscha einzustellen, was den Spielraum für Verhandlungen erweiterte. Nach dem Abzug der Vietnamesen im Jahr 1989 wurden die Bemühungen um eine politische Lösung im UN-Sicherheitsrat intensiviert (Brown & Zaslhoff 1998: 60). Die Bedenken der Regierung Kambodschas wegen der

7. Vietnam war der einzige Satellitenstaat der Sowjetunion in ganz Südostasien. Die anderen kommunistischen Staaten hatten sich der Führung Pekings untergeordnet.

8. Bis 1993 verurteilte kein westlicher Staat die RK oder stimmte in den UN-Gremien gegen sie.

Einbindung der RK in die zukünftige Politik Kambodschas wurden bei den Verhandlungsbemühungen zunehmend ignoriert. Am 23. Oktober 1991 unterzeichneten die kambodschanischen Verhandlungsparteien und die internationalen Vertreter die »Friedensverträge von Paris«. Damit begann in Kambodscha eine Phase der Friedenskonsolidierung unter internationaler Ägide.

Die Abkommen von Paris enthielten einen detaillierten Plan für die Umgestaltung Kambodschas in eine liberale marktwirtschaftlich orientierte Demokratie. Den Umbildungsprozess sollte eine Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha, die UNTAC, gestalten und überwachen. Sie wurde mit weitreichenden Verwaltungsbefugnissen ausgestattet, um den fragilen Frieden zu festigen, die nationale Versöhnung voranzutreiben und eine liberale Demokratie durch freie und faire Wahlen zu etablieren (Paris 2007: 147 f). Das UNTAC-Mandat war bis zum Regierungsantritt eines erstmals zu wählenden Parlamentes begrenzt. Die Pariser Verträge sahen außerdem vor, die militärischen Kontingente der Konfliktparteien um mindestens 70 Prozent zu verringern und die Truppenstärken der einzelnen Fraktionen auszugleichen. Des Weiteren sollten die an der thailändischen Grenze wartenden Flüchtlinge repatriert werden. Gemäß dem Pariser Abkommen sollten bei der für 1993 angesetzten Wahl alle Parteien dieselben Rechte, Möglichkeiten und Freiheiten genießen, was bedeutete, dass die Roten Khmer mit den Pariser Friedensverträgen als politische Fraktion »voll und bedingungslos legitimiert« wurden (Fawthrop & Jarvis 2004: 100). Die Verträge von Paris boten den RK mehr Möglichkeiten und Chancen als der Guerilla-Kampf, so dass sie den Abkommen zustimmten.

Der kanadische Politologe Roland Paris sieht in den Pariser Abkommen den Kardinalfehler des gesamten Friedensprozesses. Der politischen Umgestaltung lag ein Ansatz der liberalen Friedenstheorie zugrunde, und durch die darauf basierende Vorgehensweise wurden viele Probleme erst geschaffen, mit denen sich das Land bis heute herumschlägt. Demokratisierung und Marktliberalisierung um jeden Preis und ohne Rücksicht auf kurzfristige Veränderungen und regionale Besonderheiten haben in Kambodscha ein neues autoritäres Regime entstehen lassen (Paris 2007). Zunächst weigerten sich die Roten Khmer, die vereinbarte Entwaffnung und Demobilisierung ihrer Einheiten vorzunehmen und die von ihnen kontrollierten Gebiete unter die Autorität der Übergangsregierung zu stellen. Aus dem Wahlprozess zogen sie sich zurück und wichen damit auch dem Votum der Kambodschaner aus. Außerdem konn-

ten sie durch Einnahmen aus dem Handel mit Edelsteinen und -hölzern eine beträchtliche Anzahl an Soldaten in Lohn und Brot halten und Druck auf die fragile Demokratie ausüben (vgl. Heupel 2005).

Die junge kambodschanische Demokratie hatte allerdings von Anfang an mit schwerwiegenden Problemen zu kämpfen. Die royalistische FUNCINPEC-Partei von Prinz Ranariddh ging 1993 mit rund 45 Prozent der Stimmen als eindeutiger Sieger aus den ersten freien Wahlen hervor, gefolgt von der Volkspartei CPP des bisherigen Premiers Hun Sen, die 35 Prozent der Stimmen auf sich vereinigte. Doch Hun Sen und die Beamten der CPP zogen sich nicht von den Regierungsämtern zurück. Stattdessen zwang die CPP die FUNCINPEC-Partei, eine »Gemeinsame Übergangsregierung« zu bilden, in der jeder amtliche Posten – vom Ministerpräsidenten bis zum Dorfvorsteher – jeweils mit einem FUNCINPEC- und einem CPP-Vertreter doppelt besetzt wurde. Trotz dieser absurden und politisch äußerst fragwürdigen Konstruktion zogen sich die Vereinten Nationen nach den Wahlen zurück und überließen Kambodscha einer fragilen Regierung mit geringer politischer Legitimität. In der Folgezeit kam es zwischen den Regierungsparteien immer wieder zu politischen Auseinandersetzungen. Trotzdem beschlossen CPP und FUNCINPEC 1994 ein Gesetz zur Ächtung der Roten Khmer. Dieses Gesetz bot die Möglichkeit einer Amnestie für Khmer-Soldaten, wenn diese zu den Streitkräften der Regierung wechselten. Von diesem Angebot machten 7 000 RK-Soldaten Gebrauch (Grant 1998: 35).

Die Konflikte zwischen den regierenden Parteien verstärkten sich insbesondere im Wahlkampf vor den Parlamentswahlen im Juli 1997. Es kam zu offenen Kämpfen zwischen den bewaffneten Kräften der beiden Parteien, die die Kräfte Hun Sens für sich entschieden. Im Jahr 1998 gewann die CPP die Nationalratswahlen, und die politische Pattsituation zwischen den Regierungsparteien war beendet.

Die Roten Khmer konnten ihren endgültigen Zerfall nun nicht mehr aufhalten. Pol Pot wurde in einem RK-internen Prozess für schuldig befunden, im Kampf versagt und ein Komplott geschmiedet zu haben. Er wurde zu lebenslangem Hausarrest verurteilt und starb im April 1998 zurückgezogen im Osten Kambodschas, vermutlich durch Selbstmord. Im Dezember 1998 einigte sich die Regierung mit den RK-Überresten auf eine erneute Aufnahme von RK-Kämpfern in die Nationalarmee und deren gleichzeitige Amnestierung. Von dieser Amnestie profitierten auch ranghohe RK-Kader, wie der ehemalige Ministerpräsident Khieu Samphan und der ehemalige Präsident des Zentralkomitees Nuon Chea.

Seit 1998 regiert der kambodschanische Premier Hun Sen mit seiner Volkspartei das Land. Die Mehrheit der Wähler hatte sich seitdem bei Wahlen stets für die CPP entschieden. Ein Sieg für die Demokratie ist dies nicht, denn viele der bescheidenen Errungenschaften früherer Jahre sind rückgängig gemacht worden. So stehen öffentliche Einrichtungen wie Gerichte oder Polizei unter der Kontrolle der Nomenklatura Hun Sens. Aufgrund des autoritären Führungsstils gibt es praktisch keine Opposition im Land (Paris 2007: 160 f). Der Präsident der World Peace Foundation Robert I. Rotberg bezeichnete die kambodschanischen politischen Verhältnisse als autokratisch, »unfriendly to civil society and participatory governance« (Rotberg 2003: 19). Und auch der diesjährige Wahlkampf zu den Parlamentswahlen war von einer restriktiven Atmosphäre, von Einschüchterung und Gewalt geprägt (Soenthrith 2008). Die Regierungspartei erreichte bei den Wahlen Ende Juli mehr als zwei Drittel der Sitze in der Nationalversammlung und kann seitdem allein regieren.

Das kambodschanische Modell der Aufarbeitung der Khmer-Verbrechen

Vor dem Hintergrund autoritärer Tendenzen hat die internationale Gemeinschaft gemeinsam mit staatlichen Funktionsträgern der CPP das »kambodschanische Modell« zur strafrechtlichen Verfolgung der Verbrechen der Roten Khmer entwickelt, wie es nun besteht. Die Struktur der ECCC-Sonderkammern ist »hybrid«: Neben dem Obersten Gerichtshof, besetzt mit vier kambodschanischen und drei internationalen Richtern, existiert ein Strafgerichtshof, besetzt mit drei kambodschanischen und zwei internationalen Richtern.⁹ Urteile kann nur der Strafgerichtshof treffen, Einsprüche und Berufungen werden hingegen an den Obersten Gerichtshof weitergereicht. Jeweils ein kambodschanischer und ein internationaler Strafverfolger versorgen wiederum den kambodschanischen und den internationalen Untersuchungsrichter mit den notwendigen Materialien, so dass diese die jeweiligen Anklagen vorbereiten können. Unstimmigkeiten zwischen den Untersuchungsrichtern bezüglich mög-

9. Robert Christian van Ooyen merkt diesbezüglich an, dass diese Mehrheitsverhältnisse in den Kammern »angesichts des politischen Einflusses der Regierung bei der Richternominierung und fehlender richterlicher Unabhängigkeit höchst problematisch« seien (van Ooyen 2007: 28).

licher Anklagen und Angeklagter soll eine sogenannte Vorverfahrenskammer schlichten. Diese Kammer ist analog zum Strafgerichtshof mit drei kambodschanischen und zwei internationalen Richtern besetzt. Alle Entscheidungen in den ECCC werden durch ein »Supermajority-Vote« getroffen, bei dem jeweils fünf (Oberster Gerichtshof, 5/7) bzw. vier (Strafgerichtshof, 4/5) Richterstimmen für ein Urteil notwendig sind. So ist abgesichert, dass mindestens ein internationaler und zwei kambodschanische Richter einer Entscheidung zustimmen müssen und weder die kambodschanischen noch die internationalen Richter aus nationalen oder internationalen Beweggründen überstimmt werden können. Das »Supermajority-Vote« ist letztlich das Ergebnis des jahrelangen Ausbalancierens und Abwägens nationaler und internationaler Interessen und Befürchtungen in dem Gebilde der ECCC.

Das Gesetzesmandat für die ECCC wird in Artikel 1 folgendermaßen umschrieben: »The purpose of this law is to bring to trial senior leaders of Democratic Kampuchea and those who were most responsible for the crimes and serious violations of Cambodian penal law, international humanitarian law and custom, and international conventions recognized by Cambodia, that were committed during the period from 17 April 1975 to 6 January 1979.« Es wird also keine umfassende, sondern eine begrenzte Strafverfolgung geben, sowohl was den Täterkreis als auch den Tatzeitraum betrifft. Die Verbrechen vor und nach der Diktatur Pol Pots werden nicht vor dem Tribunal verhandelt werden. Auch Angehörigen der mittleren und niedrigen Ränge droht keine Anklage. Durch das Gesetz sind Völkermordverbrechen gemäß der Völkermordkonvention von 1948 (Art. 4), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 5), schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen (Art. 6), Verletzungen der Haager Kriegskonventionen (Art. 7) und Verbrechen gemäß der Wiener Konvention zum Schutz von Diplomaten (Art. 8) sowie Mord und Totschlag, Folter und religiöse Verfolgung nach dem kambodschanischem Strafrecht von 1956 (Art. 3) abgedeckt (Linton 2001: 190).

Der juristische Grundsatz »Nulla poena sine lege« (»Keine Strafe ohne zum Tatzeitpunkt existierendes Gesetz«) wurde zumindest formal eingehalten, wenn auch umstritten ist, inwiefern das kambodschanische Strafrecht von 1956 zum Zeitpunkt des Einmarschs der RK 1975 in Phnom Penh noch relevant war. Das Prinzip »Ne bis in idem« (»Nicht zweimal in derselben Sache«) wurde nicht berücksichtigt; davon hätte insbesondere Ieng Sary profitiert, der 1979 von den Vietnamesen zum Tode verurteilt, 1996 von König Sihanouk jedoch begnadigt wurde.

Ebenso wenig schreibt das Gesetz vor, wie mit den vereinzelten Begnadigungen und den massenhaften Amnestierungen seit 1994 umzugehen ist. Die kambodschanischen und internationalen Richter werden pragmatische Lösungen finden müssen, da mit Ieng Sary mindestens einem der RK-Kader eine Anklage droht, der von den Amnestierungsinitiativen der neunziger Jahre profitiert hat. Die mögliche Höchststrafe ist lebenslänglicher Freiheitsentzug.

Die ECCC stellen im internationalen Kontext ein bis dato einmaliges Strafgericht dar, das sich großen Herausforderungen und Ansprüchen gegenüberstellt. So müssen die ECCC zunächst klären, gegen welche Personen überhaupt vorgegangen werden soll. Während die Expertenkommission der UNO 1999 noch von 20 bis 30 Angeklagten ausging, erscheint es inzwischen unwahrscheinlich, dass es außer gegen die fünf inhaftierten RK-Kader weitere Anklagen geben wird.

Mit der Frage nach der strafrechtlichen Einordnung der von den RK verübten Verbrechen stehen die Richter und Ankläger des Tribunals vor einem noch größeren Problem. Handelt es sich bei den Verbrechen der RK um einen Genozid? Das ist die Frage, die die internationalen Rechtsexperten entzweit. Kambodscha bat bereits während der Verhandlungen mit den Vereinten Nationen Ende der 1990er Jahre darum, die Aufnahme der Verfolgung sozialer Gruppen in die Völkermord-Konvention zu erwägen, um die RK-Täter nach der Völkermordkonvention verurteilen zu können (Schabas 2001: 293). Die kambodschanischen Unterhändler wiesen damals auf das Problem hin, dass die Taten der Roten Khmer im strengen Sinne nicht in die Konventionsdefinition für Genozid fallen (vgl. Ternon 1996 & Sémelin 2007). Verschiedene Wissenschaftler haben seither immer wieder auf das Problem der Einordnung der RK-Verbrechen in den Völkermordkatalog hingewiesen und Alternativdefinitionen wie den Begriff des Auto-Genozid angeboten, um auf den Aspekt der Vernichtung des eigenen Volkes einzugehen. Wie Yves Ternon anmerkt, suggeriert dieser Begriff jedoch ein aktives suizidäres Verhalten der Opfer, während in Kambodscha eine selektive Vernichtungspolitik umgesetzt wurde, so dass man eher von einem »Endo-Genozid« sprechen sollte (Ternon 1996: 176). Der amerikanische Genozidforscher Rudolph Rummel spricht von einem »Demozid«, also dem Versuch der Vernichtung einer Bevölkerung, unabhängig davon, ob dies eine fremde oder die eigene ist (Sémelin 2007: 124). Andere Forscher haben den Versuch gemacht, die Genoziddefinition durch die Einbeziehung der gezielten Vernichtung sozialer (Soziozid) und politischer Gruppen (Politizid) in

die Völkermordkonvention zu erweitern. Wie man auch immer das Vorgehen der RK letztlich bezeichnen wird – eine Anklage, geschweige denn eine Verurteilung gemäß der Völkermordkonvention ist aufgrund der starren Konventionsdefinitionen höchst unwahrscheinlich.

Als Beweismittel für die anstehenden Prozesse stehen hauptsächlich zwei Dokument-Quellen im Vordergrund: das Archiv des Gefängnisses und Folterzentrums Toul Sleng bzw. S-21 sowie das Archiv des Geheimdienstes Santebal. Damit sind vor allem für den anstehenden Prozess gegen Kaing Kek Ieu (alias Duch) ausreichend Beweismittel vorhanden (Chivas 2000). Mit Hilfe der Protokolle und Beschlüsse des Ständigen Zentralkomitees des Demokratischen Kampuchea können aber auch anderen Führungsmitgliedern der RK zentrale Funktionen bei der Implementierung und Durchführung der politischen und ethnischen Säuberungspolitik nachgewiesen werden (Heder & Tittmore 2001: 53 ff). Wichtige Beiträge für die Aufarbeitung der Beweise haben in den letzten Jahren darüber hinaus das »Cambodian Genocide Program« der Yale Universität und das Documentation Center of Cambodia geleistet. Basierend auf den von diesen Instituten vorbereiteten Dokumenten sollte es möglich sein, den RK-Führungsfiguren sowohl einzelne Taten als auch ihre Verantwortung für die im Demokratischen Kampuchea vorherrschende allgemeine Repression und Gewalt nachzuweisen.

Wird das Tribunal die Herausforderungen, vor denen es steht, bewältigen können? Allein die zeitliche Distanz zwischen den Verbrechen und der strafrechtlichen Verfolgung macht das Völkermordtribunal in Kambodscha zu einem Sonderfall in der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Kein anderes internationales oder internationalisiertes juristisches Instrument zur Verfolgung von Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist mit einer derartigen zeitlichen Verzögerung installiert worden.

Im Vergleich mit anderen und früheren Varianten internationaler Strafjustiz weisen die kambodschanischen ECCC-Kammern einige Besonderheiten auf. Eine wichtige Etappe auf dem Weg zu den heutigen Ausprägungen der internationalen Strafjustiz stellt die Aufarbeitung der Kriegsverbrechen des Zweiten Weltkriegs durch die interalliierten Militärgerichte in Nürnberg und Tokio dar, doch hat erst die Einrichtung der Ad-hoc-Tribunale für Jugoslawien und Ruanda durch die UNO deutlich gemacht, dass es nicht allein der Singularität des Holocaust bedarf, um zivilisatorische Verbrechen strafrechtlich im internationalen Rahmen individuell zu ahnden. Eine große Schwäche von Ad-hoc-Tribunalen ist jedoch ihre Abhängigkeit von außen. Machtpolitisch sind sie auf die Un-

terstützung der internationalen Gemeinschaft und bei der strafrechtlichen Verfolgung auf die Kooperationsbereitschaft der Regierungen in den Zielländern angewiesen. Über ihr einmalig erteiltes Mandat hinaus kann keine strafrechtliche Verfolgung durchgeführt werden.

Anders ist dies bei dem durch einen völkerrechtlichen Vertrag, bekannt als Römisches Statut, geschaffenen Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), der für die weltweite strafrechtliche Verfolgung von besonders schweren Verbrechen von internationaler Bedeutung (die sogenannte »Schwellenklausel«) zuständig ist, also für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression, die seit dem 1. Juli 2002 verübt wurden und zukünftig verübt werden.

Eine weitere Variante internationaler Strafverfolgung sind internationalisierte Gerichte, die sogenannten »Ad-hoc-Gerichte der zweiten Generation«. Diese hybriden Gerichte sind bisher im Kosovo, in Bosnien-Herzegowina, Osttimor, Sierra Leone und eben in Kambodscha eingerichtet worden, da es sich bei den in diesen Staaten verübten Verbrechen um Verbrechen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Rom-Statuts handelt. Aus verschiedenen Gründen kam es in diesen Ländern nicht zur Schaffung weiterer Ad-hoc-Tribunale, sondern zu Mischgerichten mit nationalen und internationalen Richtern und Anklägern (vgl. Hankel & Stuby 2008). Die erzielten Resultate sind sehr unterschiedlich. Ob mit dem kambodschanischen Modell eine Verbesserung der Resultate der internationalisierten Gerichtshöfe erzielt werden kann, bleibt indes fraglich.

Die internationalisierten Gerichte haben neben der strafrechtlichen Verfolgung von schweren Vergehen auch das Ziel, die nationalen Rechtsstrukturen zu stärken und die Wahrnehmung der Rechtsprechung sowie des Rechtssystems in der Bevölkerung zu verbessern. Da einzig in Kambodscha die nationalen Juristen in den einzelnen Kammern die Mehrheit aller Mitglieder darstellen, ist die Erreichung dieses Zieles in Kambodscha wahrscheinlicher als in den anderen Fällen. Die finanzielle Ausstattung aller internationalisierten Gerichte ist jedoch sehr viel schlechter als die der Ad-hoc-Gerichtshöfe und des IStGH, was sich auf die Effektivität negativ auswirkt. Darüber hinaus sind diese Mischgerichte sowie deren Mandate das Ergebnis von Kompromissen zwischen der internationalen Gemeinschaft und den betreffenden Staaten, so dass die »allein der Gerechtigkeit verpflichtete Gerichtsbarkeit« (van Ooyen) nationalen Erwägungen zumindest partiell untergeordnet wird.

Die kambodschanische Lösung der ECCC weist die Besonderheit auf, dass die Mitwirkenden des betroffenen Staates in der Mehrzahl sind. Im Kontext der anderen Möglichkeiten internationaler Strafgerichtsbarkeit war die Institutionalisierung eines Mischgerichts die einzige Möglichkeit, die Verbrechen der RK überhaupt juristisch zu verfolgen, nachdem die kambodschanische Seite die Einrichtung eines Ad-hoc-Tribunals rigoros ablehnte. Eine Ahndung der Taten durch den ISTGH ist aufgrund seines zeitlich begrenzten Mandats auf Fälle nach Inkrafttreten des Römischen Statuts nicht möglich.

Bedeutung der internationalisierten Strafgerichte für Kambodscha

Im internationalen Rahmen kann das kambodschanische Tribunal wegen seiner Beschränkungen lediglich einen symbolischen Wert haben. Die Weltgemeinschaft hat Kambodscha zu lange ins Abseits gestellt, die Hauptverantwortlichen des kambodschanischen Horrors sind entweder, wie der »Bruder Nummer eins« Pol Pot und der »Schlächter« Ta Mok, bereits gestorben oder in einem Alter, in dem jede langjährige Freiheitsstrafe zu einer Bürde mit kurzer Dauer wird. In Kambodscha allerdings kann das Tribunal eine entscheidende Wirkung zur Stabilisierung des Landes entfalten. Durch die Verfolgung und Ahndung der Verbrechen der RK könnte schlussendlich auch innerhalb der Gesellschaft ein Rechtsverständnis entstehen, das ermöglicht, eine deutliche Trennlinie zwischen Recht und Unrecht zu ziehen. Darüber hinaus können die Verfahren unter Beteiligung nationaler und internationaler Richter in den kambodschanischen Gerichten zur Stärkung des Rechtssystems beitragen.

Des Weiteren muss der Prozess der deklarierten nationalen Aussöhnung zumindest von dem Versuch begleitet werden, einen Minimalanspruch an Gerechtigkeit durchzusetzen und die Täter für ihre Taten zu belangen. Befragungen haben ergeben, dass die juristische Verfolgung der RK-Führungspersonen in den Augen der Kambodschaner einen wichtigen Bestandteil der nationalen Versöhnung darstellt,¹⁰ auch wenn nur

10. Public Discussion, Phnom Penh, 17.12.2004: The Khmer Rouge Trials – Are they Worth It and for Whom?, online: <http://www.genocidewatch.org/Cambodia-THEKHMERROUGETRIALS-Aretheyworthit17November2004.htm> (zuletzt besucht am 18.9.08).

ein kleiner Personenkreis angeklagt wird. Die Spannungen, die durch das Wissen um die graduelle Schuld jedes Einzelnen in der Gesellschaft existieren, müssen durch eine Versöhnungspolitik – dafür könnte die Einrichtung einer Wahrheitskommission hilfreich sein – gelöst werden. Wie der Fall Südafrika gezeigt hat, haben Wahrheitskommissionen gerade dann eine positive Wirkung, wenn ein hoher Grad an Verstrickung großer Teile der Bevölkerung in geschehenes Unrecht gegeben ist. Gerade wenn es keine strafrechtliche Wiedergutmachung zwischen den Opfern und den Tätern der mittleren und unteren Ränge geben kann, dann sollte den Opfern zumindest Wahrheit geboten werden.

Das Tribunal in Kambodscha kann nicht umfassend die Geschichte und die vielfältigen Verletzungen der Menschen aufarbeiten, aber es kann ein Signal für Rechtsstaatlichkeit sein und eine gesellschaftliche Diskussion anstoßen. Die Berichterstattung und die daraus resultierende gesellschaftliche Aufklärungsarbeit können dem Tribunal zu Erfolg verhelfen und den Menschen einen Teil des dringend notwendigen Vertrauens in die Institutionen zurückgeben sowie ein Lehrstück für eine faire Justiz werden.

Literatur

- Anthony, Paul und John Barrou (1979): *Das Massaker*. Seewis: Stephanus Verlag.
- Brown, MacAlister und Joseph J. Zasloff (1998): *Cambodia – Confounds the Peacemakers 1979–1998*. New York: Cornell University Press.
- Chandler, David P. (1992): *Brother Number One – A Political Biography of Pol Pot*. Colorado: Westview Press.
- Fawthrop, Tom und Helen Jarvis (2004): *Getting Away with Genocide. Elusive Justice and the Khmer Rouge Tribunal*. London: Pluto Press.
- Grant, Curtis (1998): *Cambodia Reborn. The Transition to Democracy and Development*. Washington D.C.: Brookings Institutions Press.
- Heder, Stephen und Brian D. Tittmore (2001): *Seven Candidates for Prosecution – Accountability for the Crimes of the KR*. Washington: War Crimes Research Office.
- Heupel, Monika (2005): *Friedenskonsolidierung im Zeitalter der »neuen Kriege«. Der Wandel der Gewaltökonomien als Herausforderung*. Wiesbaden: vs-Verlag.
- Kiernan, Ben (1994): *Genocide and Democracy in Cambodia – The Khmer Rouge, the United Nations and the International Community*. New Haven: Yale University South East Asia Studies.
- Kiernan, Ben (1996): *The Pol Pot Regime – Race, Power and Genocide in Cambodia under the Khmer Rouge 1975–1979*. New Haven: Yale University South East Asia Studies.

- Linton, Suzannah (2001): »Cambodia, East Timor and Sierra Leone: Experiments in International Justice«, in: *Criminal Law Forum* 12: 2, 185–246.
- Luftglass, Scott (2004): »Crossroads in Cambodia. The United Nations' Responsibility to Withdraw Involvement from the Establishment of a Cambodian Tribunal to Prosecute the Khmer Rouge«, in: *Virginia Law Review* 90: 3, 893–964.
- Mann, Michael (2007): *Die dunkle Seite der Demokratie. Eine Theorie der ethnischen Säuberung*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Margolin, Jean-Louis (1998): »Kambodscha. Im Land der unfassbaren Verbrechen«, in: Courtois, Stephane (Hrsg.): *Das Schwarzbuch des Kommunismus. Unterdrückung, Verbrechen und Terror*. München: Piper-Verlag: 643–710.
- N.N. (2004): Public Discussion. The Khmer Rouge Trials – Are They Worth It and for Whom? Online: www.genocidewatch.org/ (zuletzt besucht am 12.9.08).
- Paris, Roland (2007): *Wenn die Waffen schweigen. Friedenskonsolidierung nach innerstaatlichen Konflikten*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Peou, Sorpong (2000): *Intervention and Change in Cambodia. Towards Democracy?* New York: St. Martin's Press.
- Roberts, David W. (2001): *Political Transition in Cambodia 1991–1999 – Power, Elitism and Democracy*. Richmond: Curzon Press.
- Rotberg, Robert I. (2003): *State Failure and State Weakness in a Time of Terror*. Washington D.C.: Brookings Institutions Press.
- Schabas, William, A. (2001): »Problems of International Codification – Were the Atrocities in Cambodia and Kosovo Genocide?«, in: *New England Law Review*, 35: 2: 287–302.
- Sémelin, Jacques (2007): *Säubern und Vernichten. Die politische Dimension von Massakern und Völkermorden*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Shawcross, William (1980): *Schattenkrieg. Kissinger, Nixon und die Zerstörung Kambodschas*. Berlin: Ullstein-Verlag.
- Soenthrith, Saing (2008): »Wählen in Kambodscha«, in: *Kulturaustausch. Zeitschrift für internationale Perspektiven*, 58: 3, 11.
- Stöver, Bernd (2007): *Der Kalte Krieg. Geschichte eines radikalen Zeitalters 1947–1991*. München: C.H. Beck-Verlag.
- Ternon, Yves (1996): *Der verbrecherische Staat. Völkermord im 20. Jahrhundert*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Van Ooyen, Robert Christian (2007): »Politische Bedingungen einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit«, in: *Internationale Politik und Gesellschaft (IPG)* 3/2007: 23–35.
- Weiner, Tim (2007): *CLA. Die ganze Geschichte*. Frankfurt/Main: S. Fischer-Verlag.
- Welzer, Harald (2006): *Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden*. Frankfurt/Main: Büchergilde Gutenberg.